

Juritsch¹ nimmt allerdings eine andere Veranlassung an; seiner Meinung nach hat Herzog Friedrich II. nach seiner Wiederaussöhnung mit dem Kaiser (also 1240—1246) selbst die Landesgewohnheiten sammeln lassen, um einem neuerlichen Abfall der Ministerialen zu begegnen. Auch in solchem Falle würde die zeitliche Entfernung dieser Aufzeichnung von der Verkündigung des Mainzer Landfriedens höchstens ein Jahrzehnt betragen. In noch spätere Zeit, in die Tage Otakars von Böhmen oder gar König Rudolfs I., könnte dies Rechtsdenkmal meines Erachtens schon aus dem Grunde nicht verlegt werden, weil es dazumal an einem Anlass fehlte, auf die Zeiten Herzog Leopolds VI. zurückzugehen. Beide Herrscher hätten bei der Aufzeichnung des Landesrechts gewiss ebenso wie in anderen Fällen an die Zustände unter Herzog Friedrich II. angeknüpft. Und was schliesslich den Einwand betrifft, dass einzelne Artikel des Landesrechts offenbar den Landfrieden Herzog Otakars und selbst König Rudolfs I. entnommen, mithin jünger als diese datierten Quellen sein müssten, so würde auch einer Umkehrung dieser Beweisführung nichts im Wege stehen. Rechtssätze werden eben, wie Siegel (a. a. O. S. 126) ausgeführt hat, 'durch die Bedürfnisse einer Zeit hervorgerufen, von den Verhältnissen empfangen sie ihren Inhalt. So entstehen und bestehen sie zur selben Zeit und unter gleichen Bedingungen an den verschiedensten Orten mit demselben Inhalt. Und dieser allein nöthigt daher nimmermehr, nachdem sie hier und dort in diesem und jenem Jahre in schriftliche Form gebracht worden sind, zu der Annahme, dass bei einer späteren Fassung an einem Orte die frühere Urkunde des anderen benutzt worden sei'.

III.

Wir sind demnach zum Ergebnis gelangt, dass die Aufzeichnung des österreich. Landesrechts der Zeit nach beinahe aufs Jahr mit der Verkündigung des Mainzer Landfriedens (1235) zusammenfällt, oder höchstens um ein Jahrzehnt jünger ist².

Durch diese Feststellung gewinnt die Thatsache, dass eine Anzahl Stellen des Rechtsdenkmals mit dem deut-

1) Geschichte der Babenberger S. 585. 2) Die streitigen Fragen über die Entstehungszeit der jüngeren Form, des 'Gesetzesentwurfs', bleiben der Erörterung an einem anderen Orte vorbehalten, da deren Entscheidung mit dem Zwecke dieser Abhandlung in keinem unmittelbaren Zusammenhange steht.